



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007	Heilbad Heiligenstadt, den 30.03.2007	Nr. 12
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am ... 104
13. Dezember 2006 gefassten Beschlüsse

Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld ... 105
(Erste Abfallgebühren-Änderungssatzung – 1. AbfGebÄndS)

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und ... 107
Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0020/2007-1121-09 -

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 13. Dezember 2006 gefassten Beschlüsse

TOP 04. Beschlussvorlage Nr. 06/102

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007 des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der vorliegenden Fassung für das Haushaltsjahr 2007 einschließlich der Veränderungen.

Ja-Stimmen: 37
Nein-Stimmen: 3
Enthaltung: 1

TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 06/103

Finanzplan 2007 des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt dem Finanzplan und dem dazugehörigen Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2007 zu.

Ja-Stimmen: 38
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 3

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 06/100

Übertragung der Leitung der Geschäftsbereiche an die hauptamtliche Beigeordnete Frau Martina Gatzemeier ab dem 02. Januar 2007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt der Übertragung der Leitung der Geschäftsbereiche Hauptamt, Finanzverwaltungsamt, Schulverwaltungsamt und der Eichsfelder Kulturbetriebe sowie Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt und Veterinäramt an die hauptamtliche Beigeordnete ab dem 02. Januar 2007 zu.

Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 06/109

Fortschreibung des Jugendförderplanes 2006/2007

**- Neufassung der Konzeption zur Schulsozialarbeit in Verbindung mit dem Projekt:
„Schulverweigerung – die zweite Chance“**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die neue Konzeption zur Schulsozialarbeit in Verbindung mit dem Projekt „Schulverweigerung – die zweite Chance“ und schreibt insoweit den Jugendförderplan 2006 weiter fort.

Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 06/099

Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2006 der Eichsfelder Kulturbetriebe

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Die sb+p Strecker, Berger und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Brüder-Grimm-Platz 4, in 34117 Kassel, wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2006 der Eichsfelder Kulturbetriebe bestellt.

Ja-Stimmen: 37
Nein-Stimmen: 3
Enthaltung: 1

TOP 12. Beschlussvorlage Nr.06/101

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Heiligenstadt an das Staatliche Umweltamt Sondershausen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, das Grundstück in der

Gemarkung: Heiligenstadt

Flur: 46

Flurstück: 21/3

Größe: 13 m²

zum aktuellen Bodenrichtwert an den Freistaat Thüringen zu verkaufen.

Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 29.03.2007

gez. Dr. Henning
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld (Erste Abfallgebühren-Änderungssatzung – 1. AbfGebÄndS)

Aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, GVBl. Nr. 18 S. 446), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004, GVBl. Nr. 22 S. 889), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 2004, GVBl. Nr. 20 S. 853) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 28. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 25. Oktober 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2006 vom 1. November 2006, Seite 223) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Stichtag für die Überprüfung der melderechtlich erfassten Personen gilt der 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebührenschuld für die Restabfallentsorgung entsteht jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres für die jeweils vorausgegangenen sechs Monate.“

3. Nach § 7 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Verringerungen der Anzahl der auf dem Grundstück melderechtlich erfassten Personen werden gebührenrechtlich ab dem Monatsersten des auf die Veränderungsmitteilung (§ 12 Abs. 1 der Abfallsatzung) folgenden Kalendermonats maßgeblich; Erhöhungen ab dem Ersten des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats.
Sonstige gebührenrelevante Änderungen werden zum Ersten des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats wirksam.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft

Heilbad Heiligenstadt, den 30. März 2007

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0020/2007-1121-09 -

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20-kV-Kabel und Freileitung sowie Transformatorenstation, UW Heiligenstadt - TS Jocksmühle / TS Heiligenstadt THW

mit einer Schutzstreifenbreite von **1 m** für die Kabelleitung, **15 m** für die Freileitung sowie **1 m** um die Transformatorenstation gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Heiligenstadt,	Flur 13,	Flurstück	39/12,
	Flur 14,	Flurstück	36/1,
	Flur 26,	Flurstück	24/1
	Flur 27,	Flurstück	95, 97/2, 128/7, 136/1, 136/2, 137, 144/1, 144/2, 153/5, 153/7, 154/2, 154/3, 154/4, 221, 223, 389/96,
	Flur 29,	Flurstück	40/7, 51/2, 52/2, 53, 61, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/8, 64/25, 64/27, 64/28, 64/29, 64/30, 64/31, 64/32, 90,
	Flur 30,	Flurstück	1/1, 1/2, 2, 3/2, 3/4, 3/6, 3/7, 3/8, 4, 5, 19, 20, 21, 22/1, 22/3, 23, 32, 34, 38,
	Flur 31,	Flurstück	2, 3, 7/1, 7/2, 9, 26, 27, 28, 38/1, 46, 49, 53/21, 54/21, 58/48, 59/48, 61/6, 65/6, 67/6,
	Flur 34,	Flurstück	8, 9, 12, 13/1, 47, 48, 53/1, 56,
Geisleden,	Flur 11,	Flurstück	167/1, 167/2, 167/3, 169,170, 226, 227,
	Flur 12,	Flurstück	48, 49, 78, 79, 82, 87, 88, 113, 124, 125, 127, 129, 131, 132, 133, 134/85,
	Flur 13,	Flurstück	2/1, 2/2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 22/1, 25/1, 26, 27, 28, 49, 50, 51/1, 51/2, 52/1, 55, 56, 60/1, 62, 63,

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachverhaltsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 27.03.2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin